

- a) Steuerpflichtiger Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- b) plus Sonderabschreibungen und zusätzliche Abschreibungen (Neunte Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs [GBl. S. 105]), die den Gewinn nach Buchst. a gemindert haben,
- c) plus steuerbefreite oder steuerbegünstigte Gewinntteile, soweit sie in dem Gewinn nach Buchst. a nicht enthalten sind,
- d) plus Anteile stiller Gesellschafter am Gewinn des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/55),
- e) minus Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes (RGBl. I 1939 S. 297), soweit sie in dem Gewinn nach Buchst. a enthalten sind,

(5) Beispiel für die Ermittlung des selbst zu tragenden Anteiles an den Preisdifferenzen:

Umsatz 1955 = 1 000 000 DM	
Gewinn 1955 (Abs. 4)	= 70 000 DM
+ selbst getragener Anteil an der Preisdifferenz 1955 (Abs. 1)	= 20 000 DM
	<u>90 000 DM</u>

Das sind 9 %> des Umsatzes. Für 1956 beträgt der selbst zu tragende Anteil an der Preisdifferenz somit 3 % des Umsatzes 1956,

§ 3

Berechnung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung

(1) Eine vorläufige Preisdifferenzvergütung wird nach Ablauf eines Monats gewährt, wenn der Betrieb

- a) vergütungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 ist,
- b) die eigenen Möglichkeiten zur Finanzierung der Preisdifferenzen ausgeschöpft, d. h., auch den ihm eingeräumten Bankkredit voll in Anspruch genommen hat und
- c) die Preisdifferenzvergütung mehr als 200 DM beträgt

(2) Grundlage für die Ermittlung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung ist die Summe der Preisdifferenzen, die dem Vergütungsberechtigten im vorangegangenen Monat berechnet worden sind;

Eine Preisdifferenz gilt als im vorangegangenen Monat berechnet wenn die Originalrechnung laut Rechnungsdatum im vorangegangenen Monat ausgestellt worden ist

(3) Der Gesamtbetrag der Preisdifferenzen ist in einer Aufstellung nachzuweisen, die für jede einzelne Rechnung über bezogene Schwarzmetalle

- a) das Rechnungsdatum,
- b) die Firmenbezeichnung des Lieferanten,
- c) den alten Preis,
- d) den neuen Preis und
- e) die Preisdifferenz

ausweisen muß.

Die einzelnen Positionen dieser Aufstellung sind bei Beantragung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung durch Vorlage der Originalrechnungen zu belegen,

(4) Die Berechnung der vorläufigen Preisdifferenzvergütung ist wie folgt vorzunehmen:

Gesamtbetrag der Preisdifferenzen des	
Vormonats	= 10 000 DM
•/. Summe der Preisdifferenzen, die	
a) im Anhängerverfahren weiterberechnet werden durften	= 1 000 DM
b) auf Erzeugnisse entfallen, die zu neuen (ab 1. Januar 1956 eingeführten) Preisen veräußert wurden	= 1 000 DM

Echte Preisdifferenz = 8 000 DM

Davon selbst zu tragen (3 %> des Umsatzes im vorangegangenen Monat von 100 000 DM) = 3 000 DM

Vorläufige Preisdifferenzvergütung = 5 000 DM

Der Antrag auf vorläufige Preisdifferenzvergütung ist in dieser Form beim zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — zu stellen.

(5) Die vorläufige Preisdifferenzvergütung kann auf Antrag des Vergütungsberechtigten bereits nach Ablauf eines halben Monats gewährt werden, wenn der für den halben Monat zu vergütende Betrag 1000 DM übersteigt. Die Berechnung erfolgt nach den Absätzen 2 bis 4. An die Stelle des vorangegangenen Monats tritt als Bemessungsgrundlage der vorangegangene halbe Monat,

(6) Wurden die Preisdifferenzen eines Monats nicht vergütet, weil z. B. der vergütungsfähige Betrag 200 DM nicht überstiegen hat, können sie den Preisdifferenzen des folgenden Monats zugerechnet werden. Die Berechnung erfolgt dann nach den Verhältnissen in den entsprechenden Vormonaten.

(7) Ändert sich nachträglich der Gewinn des Vorjahres und damit der selbst zu tragende Anteil an den Preisdifferenzen, so sind die Vergütungsanträge zu berichtigen. Die Rückzahlung zu hoch berechneter Vergütungen wird innerhalb von 30 Tagen nach Erteilung des Vereinigten Steuer- und Feststellungsbescheides fällig.

(8) Verändert sich der Vorjahresgewinn durch Betriebsprüfung, ist die Rücküberweisung des überhöhten Teiles der Preisdifferenzvergütung binnen 14 Tagen nach Erteilung des Vereinigten Steuer- und Feststellungsbescheides vorzunehmen.

(9) Weichen an Bilanzstichtagen Ansprüche auf Preisdifferenzvergütung und gezahlte Preisdifferenzvergütungen voneinander ab, sind die Unterschiedsbeträge in die Bilanz aufzunehmen.

Die Höhe der Ansprüche auf Preisdifferenzvergütung bemißt sich nach der Höhe der gestellten Anträge.

§ 4

Endgültige Berechnung der Preisdifferenzvergütung

(1) Während der vorläufigen Berechnung der Preisdifferenzvergütung aus Vereinfachungsgründen der Einkauf von Schwarzmetallen zugrunde liegt, bemißt sich die endgültige Preisdifferenzvergütung nach dem Material- und Wareneinsatz an Schwarzmetallen.

(2) Die Preisdifferenzvergütung darf den Mehraufwand, der während des Wirtschaftsjahres durch die Preiserhöhung für Schwarzmetalle» entstanden ist (Preisdifferenz), nicht ülsenschreiten,